



Quarterly Information und Analyst Guidance

Marktstudie zur Finanzkommunikation
in der quartalsweisen Berichterstattung

**Sehr geehrte Unternehmerin,
sehr geehrter Unternehmer,**

seit November 2015 gelten für die Berichte börsennotierter Unternehmen in der EU zum ersten und dritten Quartal neue Regelungen für die Finanzberichterstattung. Durch die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie entfällt die Pflicht für Emittenten, quartalsweise Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung oder Quartalsfinanzberichte zu veröffentlichen.

Welche Optionen ergeben sich dadurch für die Berichterstattung im ersten und dritten Quartal in der Finanzkommunikation? Wie positionieren Sie sich strategisch im Rahmen dieser neuen Freiheiten im Kapitalmarkt und gegenüber Ihren Aktionären, Analysten und potenziellen Investoren?

Dazu haben wir für Sie die wichtigsten Ergebnisse unserer aktuellen, gemeinsam mit dem DIRK - Deutscher Investor Relations Verband e. V. erstellten Studie zusammengefasst. Die Studie gibt Ihnen einmalige Einblicke in die Erfahrungswerte der Investor-Relations-Verantwortlichen. So können Sie Ihren Börsengang besser auf die Herausforderungen des Kapitalmarktes vorbereiten oder die Ergebnisse als Basis für eine Verbesserung Ihres Zugangs zum Kapitalmarkt nutzen.

Wir freuen uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen und gemeinsam Ihre ersten Überlegungen zu vertiefen.

Ihr EY-Team

Einblicke in die Praxis der Quartalsberichterstattung und Analyst Guidance

Mit den Neuerungen rund um die Quartalsberichterstattung stellt sich für viele Unternehmen die Frage nach der richtigen Strategie in der unterjährigen Finanzkommunikation im Wettbewerb um Kapital im internationalen Kapitalmarkt.

Diese Marktstudie beschäftigt sich deshalb mit Fragen und Einblicken rund um die Quartalsberichterstattung aus der Sicht derer, die operativ in täglichem Kontakt mit Investoren stehen und für die regulatorischen Berichterstattungspflichten verantwortlich sind - der Führungskräfte im Bereich Investor Relations (IR) in gelisteten Unternehmen im DACH-Raum. Sie gibt einen ganzheitlichen Überblick über die jüngsten Veränderungen aus der EU und den börsenspezifischen Regelungen zu Zwischenmitteilungen bzw. zur Quartalsberichterstattung. Darüber hinaus werden Einblicke zur Analyst Guidance gegeben.

Die Studie basiert auf einer vom DIRK und von EY durchgeführten Befragung¹ von 75 Unternehmen aus der DACH-Region. Davon sind 79 Prozent der Unternehmen in Deutschland, 13 Prozent in Österreich und 8 Prozent in der Schweiz gelistet. Rund 61 Prozent der befragten IR-Verantwortlichen der Unternehmen sind in den großen Auswahlindizes DAX, MDAX, TecDAX, SDAX, ATX und SMI vertreten.



Die Ergebnisse der Studie geben damit einen praxisnahen Einblick, wie sich Unternehmen bezüglich der aktuellen Änderungen zu den unterjährigen Finanzinformationen verhalten und organisieren. Sie können als Benchmark dienen für

- ▶ Unternehmen, die sich auf den Börsengang vorbereiten und sich strategisch über eine unterjährige Finanzkommunikation für die Zeit nach dem Börsengang positionieren wollen, und für
- ▶ Vorstände, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte sowie IR-Verantwortliche bereits gelisteter Unternehmen als Ausgangspunkt und Maßstab für die interne Entscheidungsfindung zur Veröffentlichung von Quartalsinformationen.

¹ Studie: DIRK und EY, Quarterly Information und Analyst Guidance, 2016

Quartalsinformationen

Bedeutung von Quartalsinformationen

- ▶ Aspekte einer unterjährigen Finanzkommunikation Seite 4
- ▶ Differenziertes Meinungsbild in Bezug auf IR-Stakeholder Seite 5
- ▶ Einfluss auf die IR-Parameter Seite 6

Neuerungen in der Quartalsberichterstattung

- ▶ Regularien rund um die Quartalsberichterstattung Seite 7
- ▶ Wesentliche Änderungen durch die EU-Richtlinie und -Verordnung Seite 8
- ▶ Nationale Anforderungen und Börsensegmente Seite 10

Format und Inhalte

- ▶ Quartalsfinanzbericht Seite 12
- ▶ Quartalsmitteilung Seite 13
- ▶ Freiwillige prüferische Durchsicht Seite 14

Strategien in der Q1- und Q3-Finanzkommunikation

- ▶ Investorentypus bestimmt den Appetit auf Quartalsinformationen Seite 15
- ▶ Strategische Spielräume für die vierteljährliche Finanzberichterstattung Seite 16
- ▶ Keine „One-size-fits-all“-Lösung Seite 17

Analyst Guidance

- ▶ Best Practice in der Finanzkommunikation Seite 18
- ▶ Pflichtkommunikation bei Prognosen Seite 19
- ▶ Prognoseveränderungen Seite 20

- ▶ Mit EY-Services in der Finanzkommunikation punkten Seite 22

Bedeutung von Quartalsinformationen

Aspekte einer unterjährigen Finanzkommunikation

Über die Bedeutung und die inhaltliche Tiefe von Quartalsinformationen wird seit Langem kontrovers diskutiert. Weltweit gibt es unterschiedliche Anforderungen von Börsen und Regulatoren für die Quartalsberichterstattung und Best Practices von Vergleichsunternehmen, denkt man z. B. an das Quartalsreporting „Form 10-Q“ von US-Emittenten. Dementsprechend gibt es keine klare und einheitliche Antwort für alle Emittenten im DACH-Raum. Vielmehr wird im Rahmen der jeweiligen regulatorischen Anforderungen unternehmensindividuell entschieden, welche unterjährige Finanzkommunikation die richtige ist.

Dabei stellen sich zahlreiche Fragen: Was erwarten wichtige Adressaten in der Finanzkommunikation wie etwa Aktionäre, Analysten und potenzielle Investoren? Kommuniziert die Peergroup quartalsweise? Wie ist die Berichterstattung von Unternehmen im gleichen Auswahlindex? Aber auch branchenspezifische Überlegungen und Fragestellungen fließen mit ein, z. B.: Wie saisonal ist das Geschäft oder wie volatil sind die quartalsweise Umsatzverteilung und der daraus potenziell resultierende Bedarf an Quartalsinformationen?

So gibt es bei der Mehrheit aller befragten Unternehmen Abweichungen in der quartalsweisen prozentualen Verteilung des Umsatzes. 33 Prozent der Unternehmen geben an, dass es sich hierbei um größere Abweichungen handle; bei nur 21 Prozent aller befragten Unternehmen sind die Umsätze je Quartal gleich verteilt.

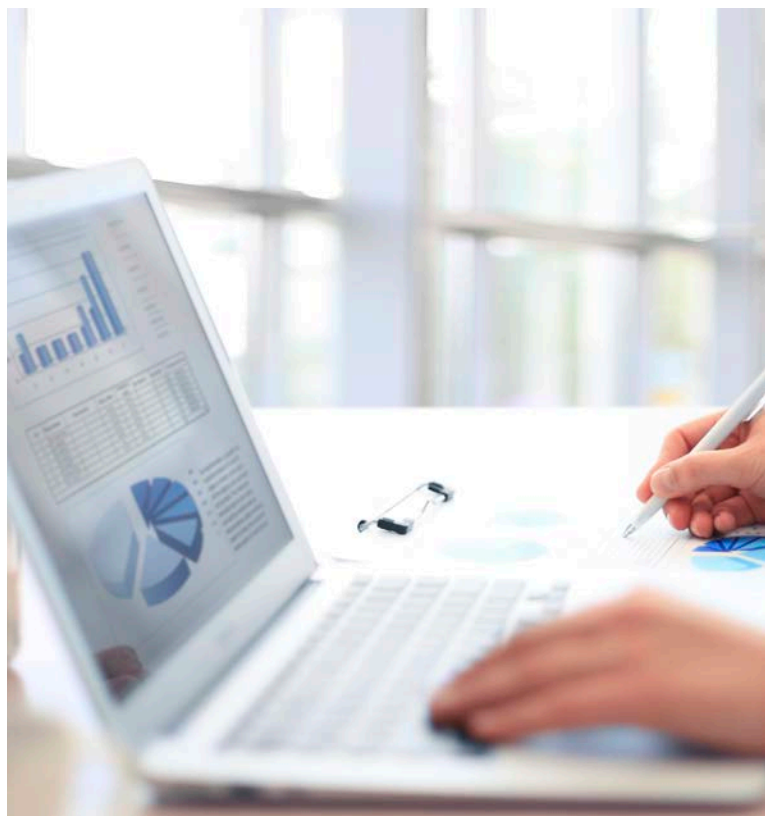
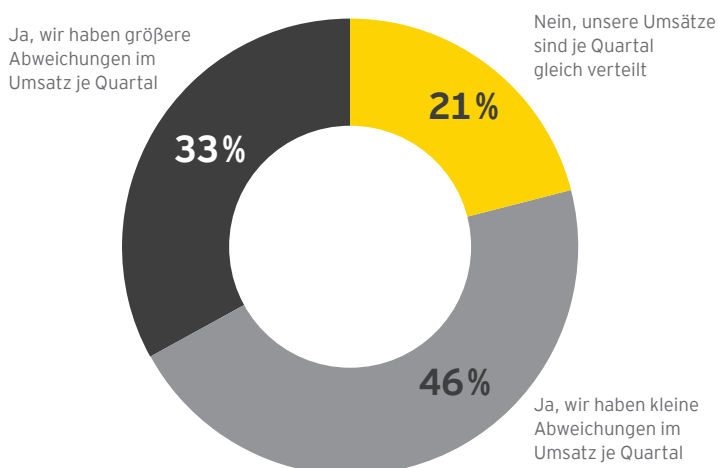


Abbildung 1: Unterjährige Umsatzverteilung

Existiert unterjährig ein nicht gleich verteilter Umsatz je Quartal?



Differenziertes Meinungsbild in Bezug auf IR-Stakeholder

Im Hinblick auf die Bedeutung der verschiedenen Finanzberichte für IR-Stakeholder geben die befragten IR-Verantwortlichen einheitlich an, dass für Aktionäre, Analysten und potenzielle Investoren der Jahresbericht mit Abstand der wichtigste Bericht ist. Auf Rang zwei steht der Halbjahresfinanzbericht. Der Q3-Bericht kommt an dritter Stelle. Die überwiegende Mehrheit misst dem Q1-Bericht die geringste Bedeutung zu.

Abbildung 2: Bedeutung der Finanzberichte

Welcher Bericht ist der wichtigste für IR-Stakeholder
(Rang von 1 bis 4)?



Bedeutung von Quartalsinformationen

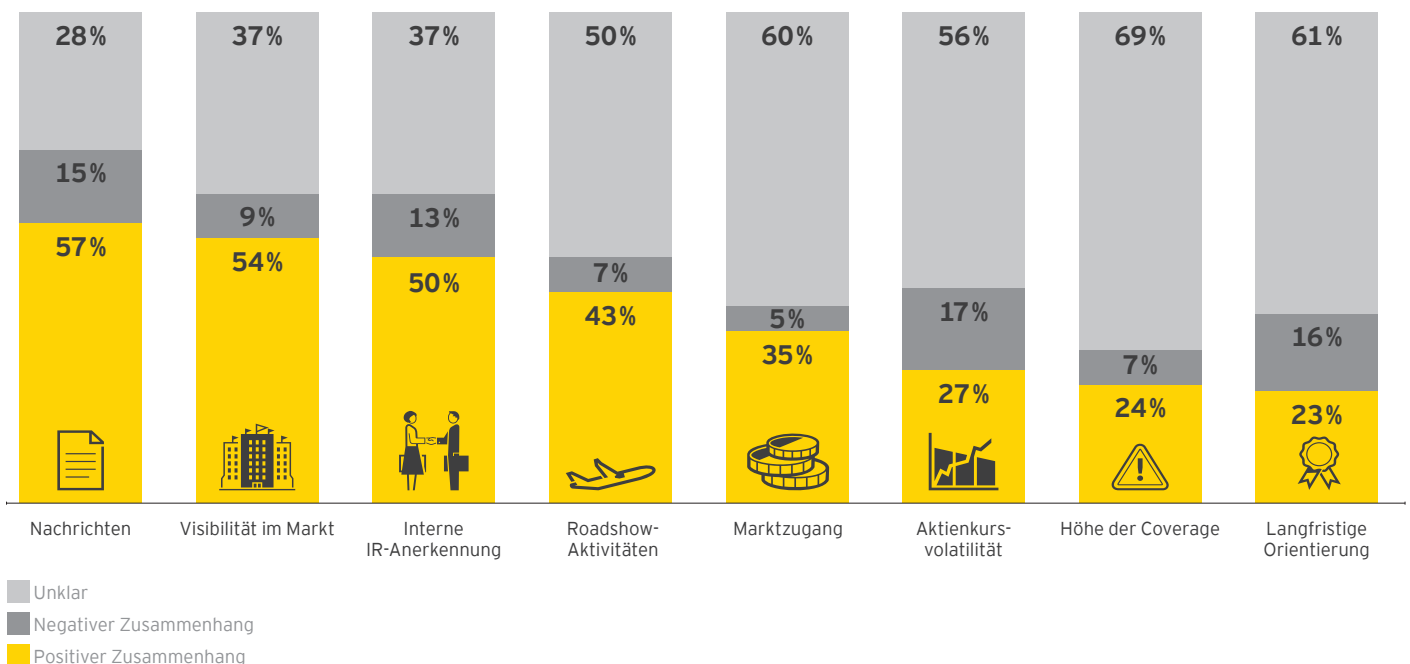
Einfluss auf die IR-Parameter

Das Meinungsbild der IR-Verantwortlichen in Bezug auf die Korrelation und den Einfluss von Quartalsinformationen auf verschiedene Kapitalmarktparameter ist zweigeteilt und sehr unterschiedlich:

- ▶ Einen klaren positiven Einfluss und eine positive Korrelation von Quartalsinformationen sieht die Mehrheit in Bezug auf den sogenannten News Flow im Markt, auf die Marktpräsenz und -visibilität, die Anerkennung bzw. Wahrnehmung der IR im Unternehmen und auf die Roadshow-Aktivitäten.
- ▶ Keine klare Aussage über den Einfluss von Quartalsberichten kann von der Mehrheit im Hinblick auf den Marktzugang, die Aktienkursvolatilität, die Analysten-Coverage und eine langfristige Orientierung der Unternehmensstrategie getroffen werden.
- ▶ Bemerkenswert ist, dass die Mehrheit derjenigen, die eine eindeutige Aussage zur Fragestellung getroffen haben, einen positiven Einfluss auf fast alle Kapitalmarktparameter sieht. Ausnahme ist hier die Aktienkursvolatilität, hinsichtlich derer ein negativer Einfluss der Quartalsberichte, aber auch ein positiver Zusammenhang gesehen wird.

Abbildung 3: Zusammenhang verschiedener IR-Marktgrößen mit der Quartalsberichterstattung

Welche Korrelation mit bzw. welchen Einfluss auf die verschiedenen IR-Marktgrößen und -Parameter hat die Quartalsberichterstattung?



Neuerungen in der Quartalsberichterstattung

Regularien rund um die Quartalsberichterstattung

Eine Vielzahl von Regularien und Marktstandards regelt Prozesse und Inhalte der unterjährigen Finanzinformationen. Gesetzliche Änderungen haben sich auf EU- und nationaler Ebene ergeben.

Nicht verändert haben sich die Standards zum Comfort Letter (in Bezug auf die 135-Tage-Regel) bei Finanztransaktionen, zu Indexregularien und zum IAS 34, die sich direkt oder indirekt auf Quartalsinformationen beziehen.



Neuerungen in der Quartalsberichterstattung

Wesentliche Änderungen durch die EU-Richtlinie und -Verordnung

Wegfall der gesetzlichen Q1- und Q3-Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung

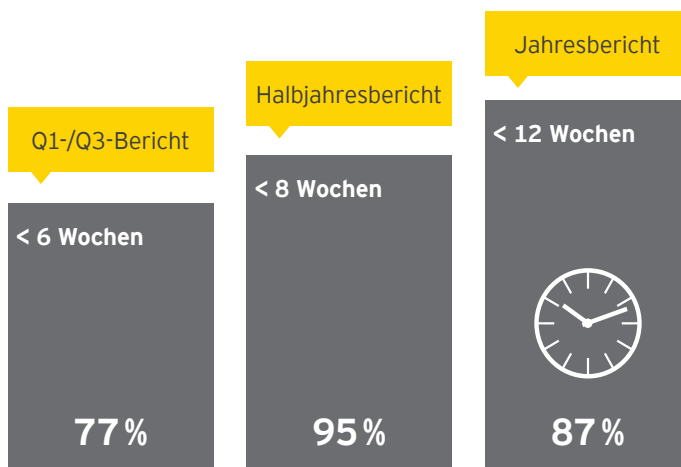
Aufgrund der EU-Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU vom 22.10.2013, die von den Mitgliedstaaten binnen 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, ist die verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung oder von Quartalsfinanzberichten für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, entfallen. Dadurch soll der kurzfristige Druck auf die Emittenten verringert und den Anlegern ein Anreiz für eine längerfristige Sichtweise gegeben werden.

Fristverlängerung zur Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts

Zudem sieht die Richtlinie vor, die Frist für die Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten von zwei auf drei Monate nach Ende des Berichtszeitraums zu verlängern, um für mehr Flexibilität zu sorgen und dadurch den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Abbildung 4: Dauer bis zur Veröffentlichung von Finanzberichten

Wie lange dauert es, bis der jeweilige Finanzbericht nach Ablauf des Berichtszeitraums von Ihnen veröffentlicht wird?

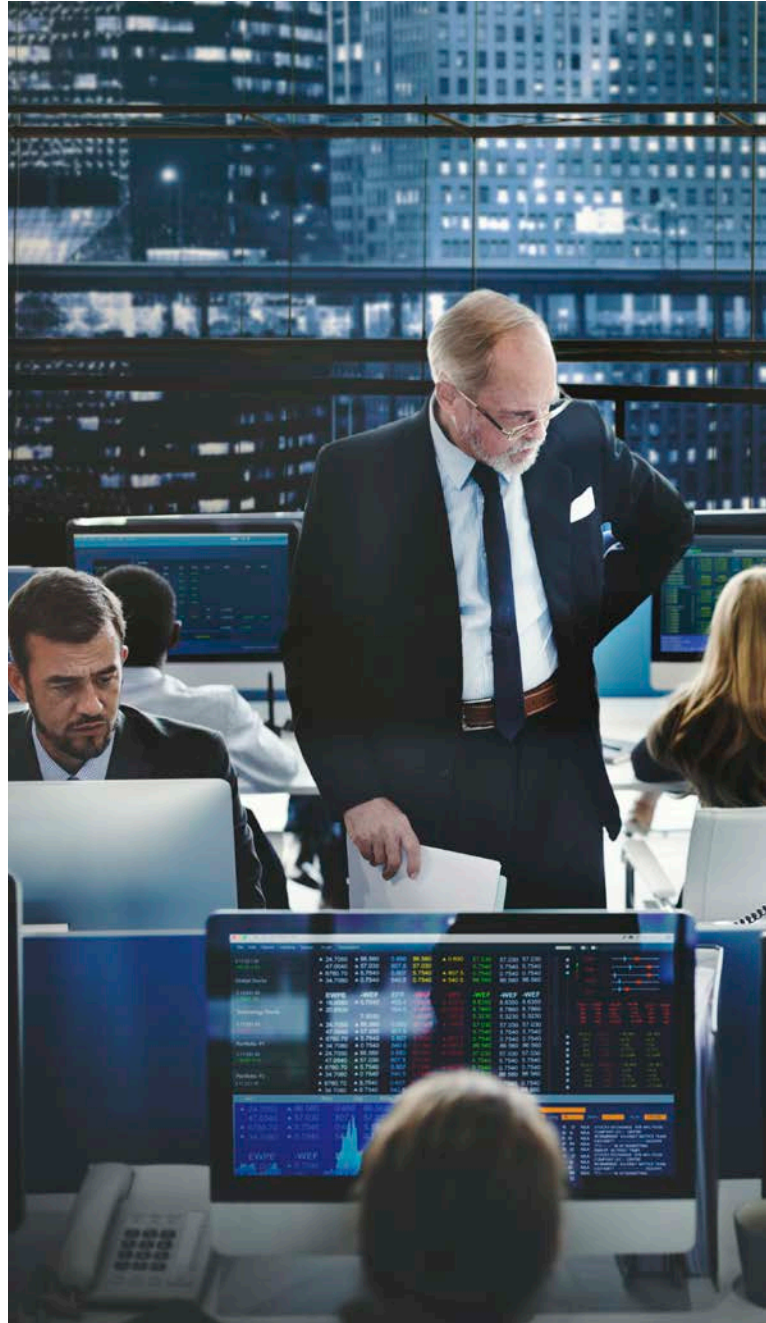


Derzeit wird der Halbjahresbericht von 95 Prozent der Befragten in der Regel in weniger als acht Wochen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht und liegt damit deutlich unter der Neuerung und Fristverlängerung auf drei Monate.

Für die Veröffentlichung des Q1- und des Q3-Berichts benötigen 77 Prozent der Befragten weniger als sechs Wochen. Von den meisten Unternehmen (87 Prozent) werden weniger als zwölf Wochen für die Veröffentlichung des Jahresberichts benötigt. Die überwiegende Mehrheit liegt damit deutlich unter der Veröffentlichungsfrist von vier Monaten für den Jahresbericht.

Handelsverbot für Führungskräfte 30 Kalendertage vor Veröffentlichung

Die EU-Marktmissbrauchsverordnung 596/2014, die am 3.7.2016 in Kraft tritt, schreibt ein zeitlich begrenztes Handelsverbot (Closed Periods) vor. Hiernach darf eine Führungskraft während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Jahresabschlusses oder Zwischenberichts weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte mit Dritten im Zusammenhang mit den relevanten Finanzinstrumenten tätigen. Für Emittenten im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, die verpflichtet sind, eine Quartalsmitteilung oder einen Quartalsfinanzbericht zu erstellen, bzw. für Emittenten des Prime Market der Wiener Börse, die einen Quartalsbericht erstellen müssen, besteht damit für nahezu ein Drittel des Jahres ein Handelsverbot für Führungskräfte.



Neuerungen in der Quartalsberichterstattung

Nationale Anforderungen und Börsensegmente

Infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie haben sich Änderungen auf nationaler Ebene ergeben. Auch die Börsen haben dies zum Anlass genommen, laufende Anforderungen in ihren Listingsegmenten zu überarbeiten.

Übersicht über die Anforderungen der Quartalsberichterstattung der Wiener Börse, der SIX Swiss Exchange und der Frankfurter Wertpapierbörse:

	Wiener Börse	SIX Swiss Exchange	Frankfurter Wertpapierbörse
Börsensegment	Prime Market	International Reporting Standard und Swiss Reporting Standard	Prime Standard
Form	Quartalsbericht	Quartalsabschluss	Quartalsmitteilung oder Quartalsfinanzbericht
Erstellungspflicht/ Freiwillige Erstellung	Verpflichtend	Freiwillig (verpflichtend, wenn das Unternehmen noch über keine dreijährige Firmenhistorie verfügt, so lange, bis drei revidierte Jahresabschlüsse vorliegen)	Verpflichtend
Quartale	Q1 und Q3	Q1 und Q3	Q1 und Q3
Veröffentlichungsfrist	2 Monate	3 Monate	2 Monate
Rechnungslegungsstandard	In Anlehnung an IAS 34	IAS 34, wenn Jahresabschluss nach IFRS	Quartalsfinanzberichte nach IAS 34

Österreich

Emittenten von Aktien oder Schuldtiteln haben einen Halbjahresfinanzbericht gem. § 87 Abs. 1 BörseG zu erstellen. Durch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie verlängert sich die Veröffentlichungsfrist des Halbjahresfinanzberichts von zwei auf drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Quartal ist aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie entfallen.

Emittenten im Prime Market der Wiener Börse sind verpflichtet, Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal in Anlehnung an IAS 34 zu erstellen und spätestens nach zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Halbjahresfinanzberichte sind nach IAS 34 zu erstellen und zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.²

Schweiz

Als Nicht-EU-Mitglied muss die Schweiz die EU-Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie nicht in nationales Recht umsetzen.

Die SIX Swiss Exchange sieht für Emittenten des International Reporting Standard und des Swiss Reporting Standard die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen nur vor, wenn das Unternehmen noch über keine dreijährige Firmenhistorie verfügt, so lange, bis drei revidierte Jahresabschlüsse vorliegen. Der Quartalsabschluss ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Zudem ist ein Emittent kotierter Beteiligungsrechte verpflichtet, einen Halbjahresabschluss spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Der Halbjahresabschluss und die Quartalsabschlüsse sind nach IAS 34 aufzustellen, sofern der Jahresabschluss nach IFRS erstellt wurde.³

Deutschland

Aufgrund des im November 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie entfällt die bisherige Pflicht für Inlandsemittenten von Aktien, für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x Abs. 1 WpHG a. F. zu veröffentlichen (bei freiwilliger Veröffentlichung eines Quartalsfinanzberichts entfiel die Pflicht, nach § 37x Abs. 3 WpHG a. F. Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen). Zudem wurde die gesetzliche Frist zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten von bisher zwei auf drei Monate verlängert (§ 37w Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Unternehmen, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gelistet sind, waren bislang verpflichtet, Quartalsfinanzberichte für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres zu veröffentlichen (§ 51 BörsO FWB a. F.). Ebenfalls im November 2015 hat die Frankfurter Wertpapierbörse ihre Börsenordnung geändert und sieht statt eines Quartalsfinanzberichts die Erstellung und Übermittlung einer Quartalsmitteilung (§ 51a BörsO FWB) vor. Die Frist zur Übermittlung einer Quartalsmitteilung beträgt zwei Monate nach Ende des Quartals, § 51a Abs. 5 BörsO FWB. Wird weiterhin (freiwillig) ein Quartalsfinanzbericht erstellt, entfällt die Pflicht, eine Quartalsmitteilung zu erstellen (§ 51a Abs. 6 BörsO FWB). Darüber hinaus sieht die BörsO FWB eine Verlängerung der Übermittlungsfrist für den Halbjahresfinanzbericht von zwei auf drei Monate vor (§ 51 Abs. 4 BörsO FWB).

Somit können Emittenten im Prime Standard der FWB für ihre Q1- und Q3-Finanzkommunikation zwischen den Mindestinhalten einer Quartalsmitteilung und den Anforderungen des Quartalsfinanzberichts gem. IAS 34 wählen.

² Regelwerk Prime Market Wiener Börse

³ Kotierungsreglement, Richtlinie Rechnungslegung, Richtlinie Track Record (SIX Exchange Regulation)

Format und Inhalte

Quartalsfinanzbericht

Ein freiwillig erstellter Quartalsfinanzbericht muss den Vorgaben des § 37w WpHG oder des § 37y Nr. 2 WpHG für den gesetzlich geforderten Halbjahresfinanzbericht entsprechen und

- ▶ einen verkürzten Abschluss,
- ▶ einen Zwischenlagebericht und
- ▶ eine den Vorgaben der §§ 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB entsprechende Erklärung

enthalten.

Der verkürzte Abschluss muss gemäß IAS 34 mindestens folgende Inhalte in verkürzter Form enthalten:

- ▶ Bilanz
- ▶ Gewinn- und Verlustrechnung und sonstiges Ergebnis
- ▶ Eigenkapitalveränderungsrechnung
- ▶ Kapitalflussrechnung
- ▶ Anhang



Quartalsmitteilung

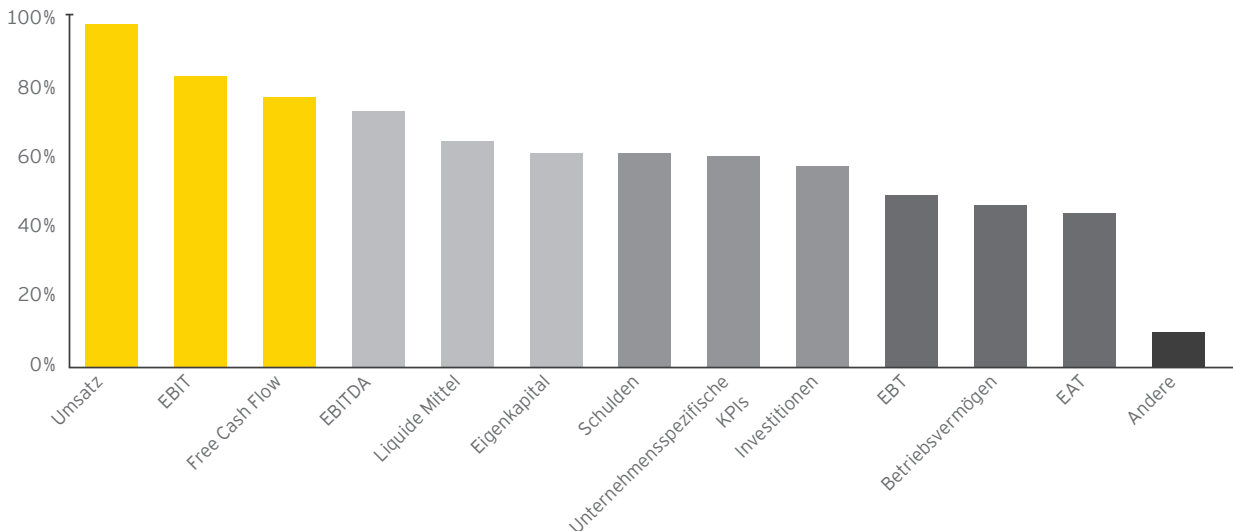
Eine Quartalsmitteilung enthält entsprechend den Regelungen und den Empfehlungen der FWB folgende drei Mindestbestandteile:⁴

1. Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte im Mitteilungszeitraum und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten

Die Quartalsmitteilung soll einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Emittenten während des Mitteilungszeitraums geben und an die im Jahres- bzw. Halbjahresfinanzbericht bereitgestellten Informationen anknüpfen. Wesentliche Ereignisse und Geschäfte sind in jedem Fall solche, die zu einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach § 15 WpHG oder vergleichbaren Vorschriften geführt haben. In jedem Fall obliegt die Entscheidung über die Wesentlichkeit der Ereignisse und Geschäfte dem Emittenten selbst. Sollten im Unternehmen des Emittenten im Mitteilungszeitraum keine wesentlichen Ereignisse aufgetreten oder Geschäfte abgeschlossen worden sein, bleibt es dennoch bei der Pflicht, eine Quartalsmitteilung zu erstellen und zu übermitteln. In diesem Fall hat die Quartalsmitteilung zumindest die allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Unternehmens im Mitteilungszeitraum sowie ggf. den Prognoseveränderungsbericht (siehe unten) zu enthalten.

Abbildung 5: Mindestinhalte Quartalsmitteilung Q1/Q3 (Kennzahlen)

Was ist der Mindestinhalt der Q1- und Q3-Quartalsmitteilung aus Sicht der IR, um die Analyst Coverage zu erleichtern?



⁴ Quelle: www.deutsche-boerse-cash-market.com

2. Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im Mitteilungszeitraum

Die Quartalsmitteilung muss kein Zahlenwerk enthalten, insbesondere weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung. Eine rein beschreibende Darstellung reicht aus. Für die Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses bestehen keine weiteren Vorgaben. Eine freiwillige Übermittlung quantitativer Finanzdaten im Rahmen der Quartalsmitteilung ist jedoch zulässig.

3. Prognoseveränderungsbericht

Ein Prognoseveränderungsbericht ist nur dann in der Quartalsmitteilung abzugeben, wenn der Emittent aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis kommt, dass sich im letzten (Konzern-)Lagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebene wesentliche Prognosen und sonstige Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben.

Emittenten wird damit inhaltlich eine hohe Flexibilität für ihre Finanzkommunikation über die Quartalsmitteilung im Vergleich zum Quartalsfinanzbericht gegeben. Nach Ansicht der befragten Unternehmen zählen zu den Top-3-Kennzahlen in der Quartalsmitteilung erstens der Umsatz, zweitens das EBIT und drittens der Free Cash Flow.

Format und Inhalte

Freiwillige prüferische Durchsicht

Quartalsfinanzberichte - Wahl des Prüfers durch die Hauptversammlung

Für die freiwillige prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten haben sich durch das Umsetzungsgesetz in Deutschland nicht unerhebliche Änderungen ergeben. Entscheiden sich Emittenten (der Vorstand) für eine prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten, finden gem. § 37w Abs. 7 WpHG die Vorschriften für die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten (§ 37w Abs. 5 WpHG) Anwendung. Folge der Regelung ist, dass für die prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten die Vorschriften zur Bestellung des Abschlussprüfers (§ 318 HGB) entsprechend gelten. Demnach erfolgt die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat und die Wahl durch die Hauptversammlung.

Gut ein Fünftel aller befragten Unternehmen plant eine prüferische Durchsicht ihrer Q1-/Q3-Berichte. Bei den Auswahlindizes führen vor allem Unternehmen aus dem DAX eine prüferische Durchsicht durch. Der Grund für eine prüferische Durchsicht ist primär, dass dies zum Standardvorgehen gehört.

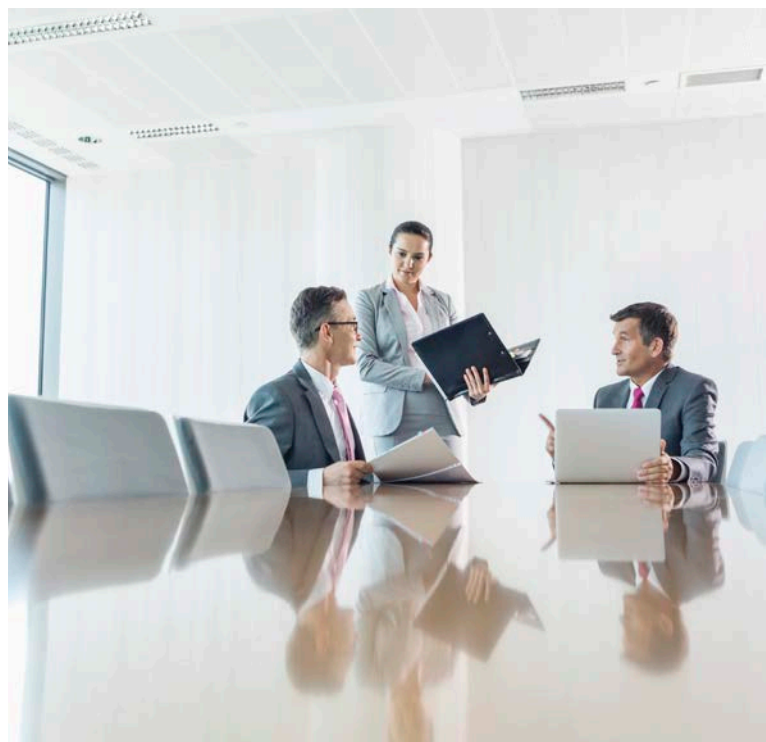
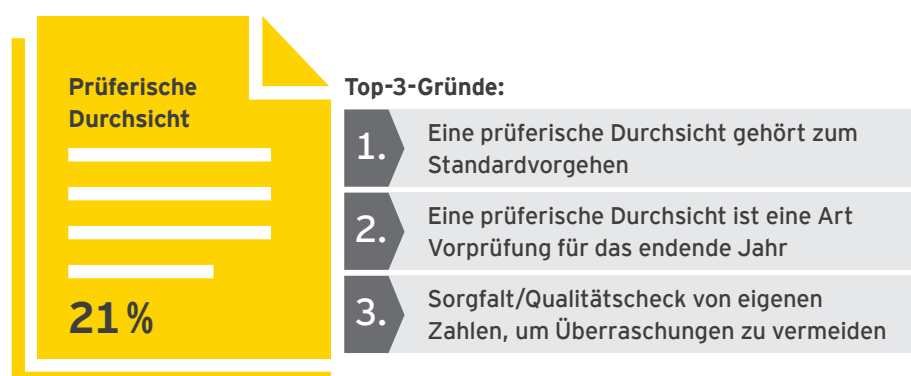


Abbildung 6: Prüferische Durchsicht Q1/Q3

Planen Sie eine prüferische Durchsicht Ihrer Q1-/Q3-Berichte?

Wenn ja, warum?



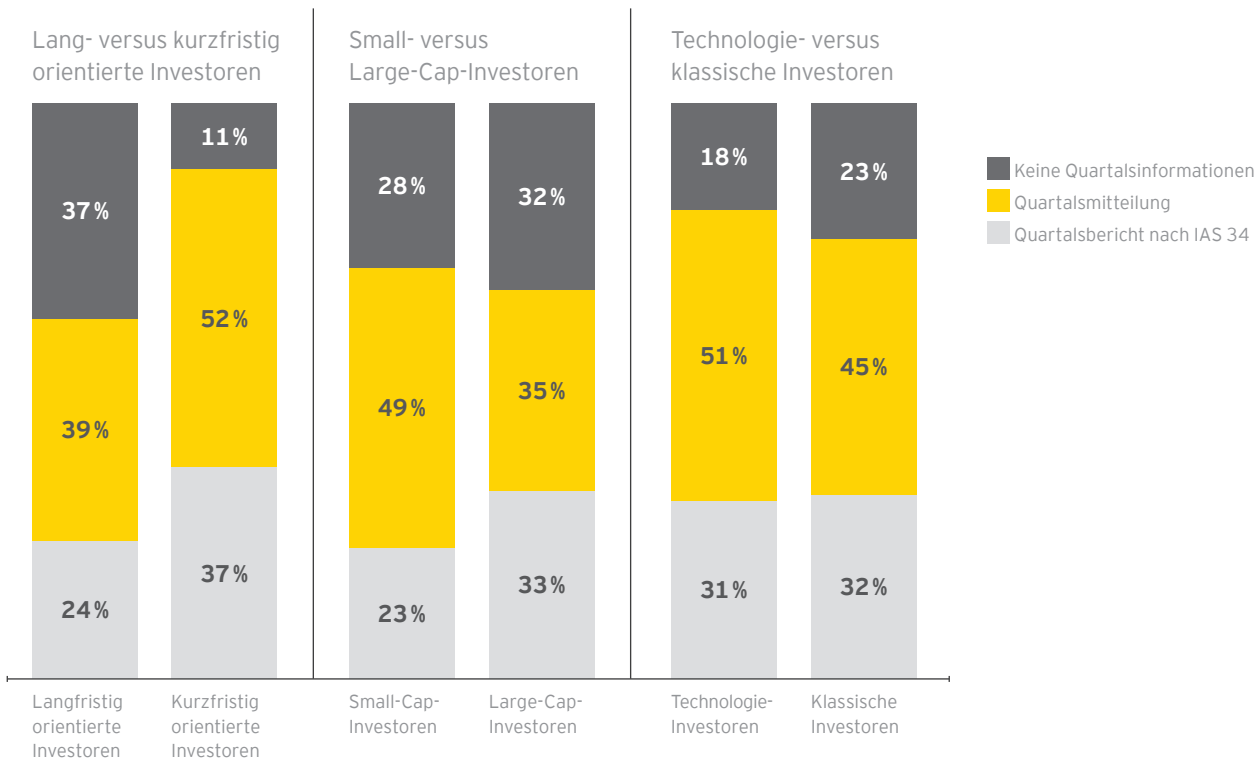
Strategien in der Q1- und Q3-Finanzkommunikation

Investorentypus bestimmt den Appetit auf Quartalsinformationen

Die überwiegende Mehrheit der Investoren präferiert nach Ansicht der befragten IR-Verantwortlichen Quartalsinformationen. Je nach Investorentyp zeigt sich aber ein unterschiedliches Meinungsbild. Ausgeprägt ist das Verlangen nach Quartalsinformationen offenbar bei kurzfristig orientierten Investoren und solchen, die in Technologie- und kleinere Unternehmen (Small Caps) investieren. Diese Investorengruppen scheinen auch eher mit den Mindestinhalten einer Quartalsmitteilung einverstanden zu sein. Die kurzfristig orientierten Investoren wünschen sich vor allem von Unternehmen im DAX und ATX einen Quartalsbericht nach IAS 34.

Aus Unternehmenssicht möchten die verschiedenen Investorengruppen eher Quartalsmitteilungen als Quartalsberichte nach IAS 34.

Abbildung 7:
Quartalsinformationen - was sich Investoren wünschen
Welcher Investor möchte aus Ihrer Sicht eher Quartalsberichte nach IAS 34 und welcher eher Quartalsmitteilungen?



Strategien in der Q1- und Q3-Finanzkommunikation

Strategische Spielräume für die vierteljährliche Finanzberichterstattung

Die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen zur Berichterstattung im ersten und dritten Quartal geben den Emittenten deutlich mehr strategische Spielräume in der Finanzkommunikation. Viele Unternehmen befinden sich aktuell im Entscheidungsprozess, ob die bisherige Praxis der vollumfänglichen Berichterstattung beibehalten oder nur noch die Minimalanforderungen der neuen Quartalsmitteilung erfüllt werden sollen.

15 %

Dabei haben nur 15 Prozent aller befragten Unternehmen ihren Investoren und Analysten ihre (neue) Strategie zur Quartalsberichterstattung bereits mitgeteilt.

Wenn es um die Strategie zur Quartalsberichterstattung geht, ist mehrheitlich der CFO der Entscheidungsträger, gefolgt vom CEO. Der Aufsichtsrat und das Rechnungswesen haben die Rolle eines Stakeholders inne, während IR bei 71 Prozent der Befragten die Rolle des Entscheidungstreibers zukommt. In TecDAX und SDAX entscheiden der CFO und der CEO gleichermaßen bezüglich der Strategie.

Abbildung 8: Interne Entscheidungsträger zur Strategie in der Quartalsberichterstattung

Wer ist intern der Stakeholder und Entscheidungsträger bezüglich der Strategie zur Quartalsberichterstattung?

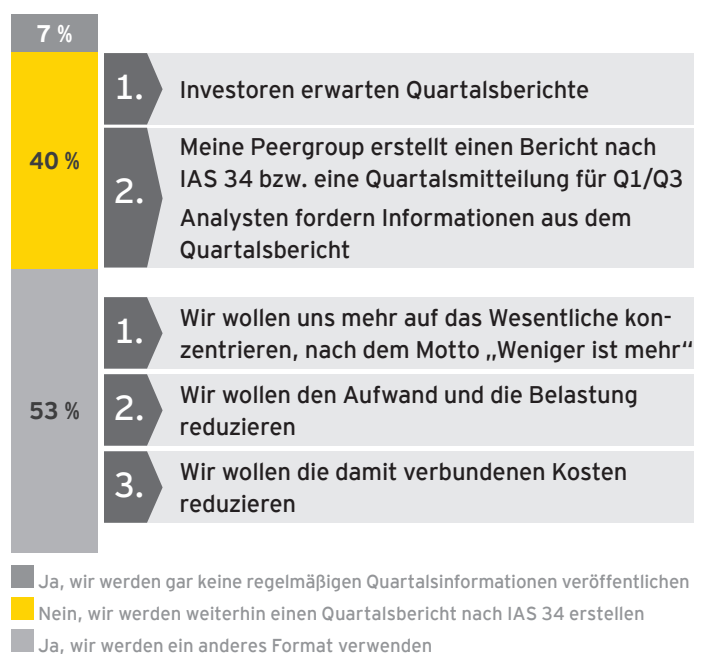
Investor Relations im Lead der Entscheidungsfindung - Vorstand entscheidet



Die überwiegende Mehrheit von 93 Prozent will weiter quartalsweise berichten. 53 Prozent wollen die Erleichterungen durch den Wechsel auf ein inhaltlich anderes Format nutzen und ihre Quartalsberichterstattung ändern. Die Unternehmen wollen sich so vor allem mehr auf das Wesentliche konzentrieren.

Abbildung 9: Zukunft der Quartalsberichte

Wollen Sie Ihre Quartalsberichterstattung ändern? Die jeweiligen Top-Gründe:



40 Prozent der Befragten gaben an, weiterhin Quartalsberichte nach IAS 34 zu erstellen. Einer der Top-Gründe, warum weiterhin ein Quartalsbericht nach IAS 34 erstellt wird, ist, dass die Investoren einen Quartalsbericht erwarten.

7 Prozent der befragten Unternehmen veröffentlichen keine Quartalsinformationen, um den Zeitaufwand für das Management und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.

Keine „One-size-fits-all“-Lösung

Durch die neue Rechtslage eröffnen sich dem Emittenten verschiedene Optionen, Quartalsinformationen zu liefern. Daher werden sich die Berichte der Unternehmen künftig inhaltlich und optisch stärker voneinander unterscheiden. Dabei sehen die Befragten für das Q1-/Q3-Reporting die größte Herausforderung für IR darin, das richtige Format zu finden und die richtigen Informationen zu verwenden. Unternehmen verfolgen für die Quartalsberichterstattung Q1/Q3 verschiedene Strategien.

Gut 49 Prozent bleiben bei der Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten nach IAS 34. Davon möchte knapp die Hälfte (24 Prozent) aber mehr Fokus auf das Wesentliche legen. Grundsätzlich bleiben Unternehmen in einem Auswahlindex mit rund 60 Prozent bei der Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten nach IAS 34. Dagegen nutzen Unternehmen, die keinem Auswahlindex angehören, eher das neue Format der Quartalsmitteilung.

35 Prozent aller befragten Unternehmen ziehen es vor, eine Quartalsmitteilung unter Anwendung einer eigenen Form zu veröffentlichen.

Die wenigsten Unternehmen planen, einen Quartalsbericht nach IAS 34 nur für interne Zwecke zu erstellen und extern eine Zwischenmitteilung zu veröffentlichen.

Abbildung 10: Strategie für die Quartalsberichterstattung Q1/Q3

Wie ist Ihre Strategie zur Finanzkommunikation und zur Quartalsberichterstattung Q1/Q3?

	Alle Unternehmen	Index-Unternehmen	Non-Index-Unternehmen	
Quartalsberichterstattung nach IAS 34	25%	28%	21%	Rang 2
Quartalsberichterstattung nach IAS 34, aber mit mehr Fokus auf das Wesentliche	24%	32%	8%	Rang 3
Quartalsberichterstattung nach IAS 34 nur für interne Zwecke und externe Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung	4%	4%	4%	Rang 4
Quartalsmitteilung unter Anwendung einer eigenen Form	35%	28%	46%	Rang 1
Keine Quartalsinformationen	8%	6%	13%	Rang 3
Andere	4%	2%	8%	Rang 4

Best Practice in der Finanzkommunikation

Eine Guidance ist eine Prognose bzw. ein Ausblick, die bzw. der über die zukünftige Finanzlage des Emittenten Auskunft gibt. Sie dient den Investoren und Analysten zur Orientierung und Meinungsbildung bezüglich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des Emittenten. Damit ist die Guidance von großer Bedeutung für die Finanzkommunikation am Kapitalmarkt.

In den USA ist die Guidance (Forward Looking Statements) gängige Praxis. Auch in Europa geben viele Emittenten mittlerweile eine Guidance zur zukünftigen Entwicklung des Geschäftsjahres des Unternehmens ab.

Die Guidance sollte dabei spätestens im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres bzw. schon im letzten Quartal des Vorjahres publiziert werden. Je früher ein Unternehmen seine Prognose für das Geschäftsjahr bekannt gibt, desto besser können seine Investoren und Analysten die Geschäftsentwicklung im kommenden Geschäftsjahr einschätzen.

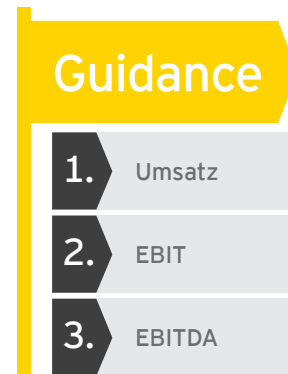
Unternehmen können sich mit einer Guidance einen Vertrauensvorschuss im Kapitalmarkt erarbeiten, erst recht wenn die Prognosen auch erfüllt werden. Im Markt wird das Nichterreichen von Zielen stärker bestraft, als das Übererfüllen von Prognosen belohnt wird.

Quartalsfinanzberichte informieren die Adressaten unterjährig über die Geschäftsentwicklung und die Geschäftszahlen und dienen als Indikator, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, die zu Beginn des Geschäftsjahres abgegebene Guidance einzuhalten.

92 %

Die überwiegende Mehrheit der Befragten nennt eine Spanne von bestimmten Kennzahlen als Guidance im Kapitalmarkt.

Abbildung 11: Guidance und Kennzahlen
Top-3-Kennzahlen in der Guidance



In der Guidance dominiert der Umsatz als relevante Größe, gefolgt vom EBIT und mit größerem Abstand vom EBITDA. Auf Rang vier werden unternehmensspezifische Kennzahlen genannt.

Pflichtkommunikation bei Prognosen

Prospektanforderungen bei Kapitalmarkttransaktionen

In Europa sind die Mitgliedstaaten zu Prognoseangaben im Prospekt verpflichtet. Gemäß der EU-Prospektverordnung 809/2004 muss im Prospekt eine Erklärung zum Geschäftskapital aufgenommen werden. In diesem „Working Capital Statement“ muss der Emittent erklären, dass die Gesellschaft für die nächsten zwölf Monate nach dem Datum des Prospekts über ausreichend Liquidität verfügt, um ihren finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Pflicht zur Prognose von Finanzzahlen für Emittenten in Deutschland

Deutsche Unternehmen sind gesetzlich dazu verpflichtet, im Lagebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB) bzw. im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken darzustellen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) konkretisiert im DRS 20 die Anforderungen an den (Konzern-)Lagebericht und insbesondere an die Prognoseberichterstattung.

Des Weiteren sind Emittenten im Prime Standard durch § 51a BörsO FWB im Rahmen der Quartalsmitteilung aufgefordert, einen Prognoseveränderungsbericht abzugeben, wenn neue Erkenntnisse von wesentlichen Prognosen des Emittenten abweichen.

Ad-hoc-Publizität

Gemäß den Bestimmungen zur Ad-hoc-Publizität muss ein Emittent den Kapitalmarkt über potenziell kursbeeinflussende Sachverhalte aus seinem Tätigkeitsbereich unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt. Hat der Emittent öffentlich Geschäftszahlen prognostiziert, muss er diese mittels einer Ad-hoc-Mitteilung unverzüglich korrigieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass das Geschäftsergebnis von den Prognosen voraussichtlich erheblich abweichen wird. Auch vorläufige noch ungeprüfte Geschäftszahlen begründen eine Ad-hoc-Meldung.



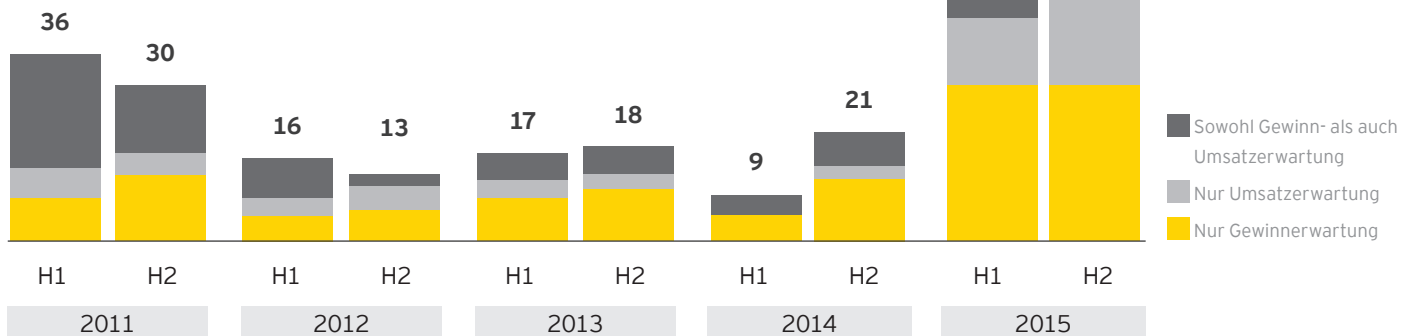
Prognoseveränderungen

Die Ankündigung eines geringeren Gewinns (EBIT) als vom Unternehmen zuvor prognostiziert wird als „Gewinnwarnung“, die eines höheren Gewinns als „Gewinnerwartung“ bezeichnet. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Umsatzprognose. Eine Analyse⁵ der Ad-hoc-Meldungen im Prime Standard zeigt folgendes Bild:

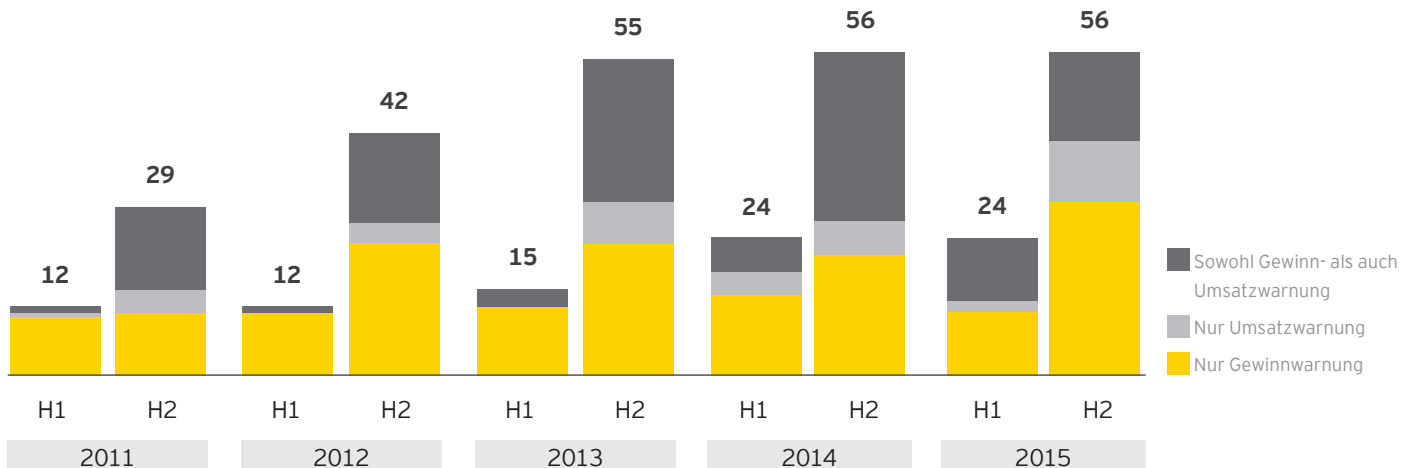
Immer weniger Unternehmen schaffen es, ihre Guidance tatsächlich einzuhalten. Von den 306 im Prime Standard notierten Unternehmen wurden 2015 insgesamt 210 Prognosekorrekturen veröffentlicht - 130 Gewinn- oder Umsatzerwartungen und 80 Warnungen. 2014 waren es noch 110 Prognosekorrekturen, davon 30 Gewinn- oder Umsatzerwartungen und 80 Warnungen. Damit mussten 2014 28 Prozent der Unternehmen im Prime Standard ihre Prognose korrigieren, 2015 bereits 44 Prozent.

Abbildung 12:
Prognoseänderungen im Prime Standard All Share

Gewinn- und Umsatzerwartungen



Gewinn- und Umsatzwarnungen

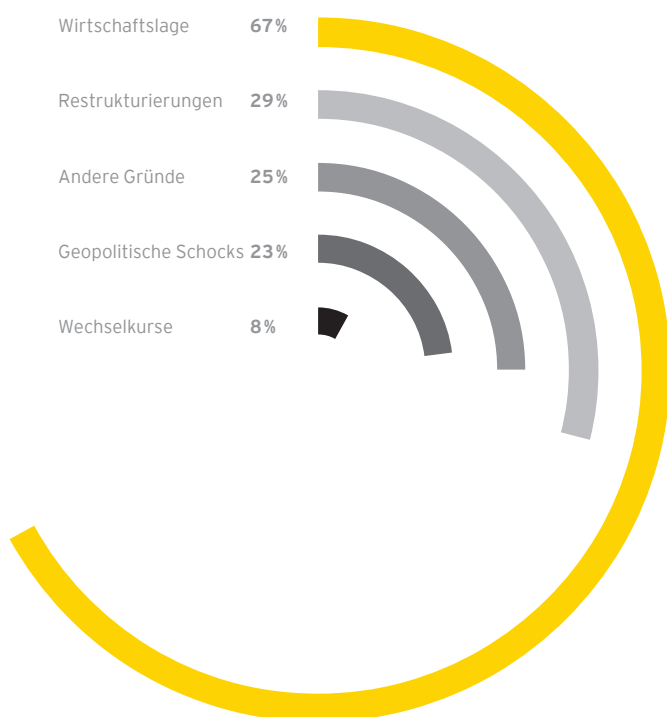


⁵ Studie: EY, Prognoseänderungen im Prime All Share, 2016

69% in Q3

Die Mehrheit der IR-Verantwortlichen erwartet im 3. Quartal die meisten Gewinn- und Umsatzwarnungen.

Abbildung 13: Ursachen von Gewinn- und Umsatzwarnungen
Was sind die Gründe für Gewinn- und Umsatzwarnungen?



Gründe für Gewinn- und Umsatzwarnungen sind insbesondere die Wirtschafts- und Konjunkturlage, Restrukturierungen und geopolitische Schocks. Unternehmen tun sich offensichtlich extrem schwer mit der starken Volatilität der Märkte und werden immer wieder von Marktschwankungen überrascht. Nur 8 Prozent der Gewinn- und Umsatzwarnungen sind durch Währungseffekte veranlasst.



Mit EY-Services in der Finanzkommunikation punkten

Services

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Unsere 212.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden. Wir sind weltweit Marktführer in der Beratung von Börsengängen. EY verfügt über eine 30-jährige Erfahrung in der internen Vorbereitung und Begleitung von Unternehmen bei Kapitalaufnahmen weltweit. Mit integrierten Dienstleistungen vor, während und nach der Kapitalaufnahme unterstützen wir unsere Mandanten ganzheitlich. Mit unseren Kapitalmarktexperten betreuen wir Sie auch rund um die Finanzkommunikation entsprechend Ihrer Finanzierungsstrategie. Und das weltweit, in dem von Ihnen gewählten Kapitalmarkt und der von Ihnen präferierten Finanzierungsform.

EY unterstützt Sie vielfältig rund um die Organisation einer effektiven Finanzkommunikation:

- ▶ Strategieberatung rund um die Finanz- und Quartalsberichterstattung
- ▶ Aufbau Ihrer Finanzkommunikation im Unternehmen
- ▶ Internationales Benchmarking, Analyse und Identifikation von Verbesserungspotenzialen
- ▶ Prüfung der Effektivität Ihrer Finanzkommunikation
- ▶ Umsetzung identifizierter Verbesserungspotenziale
- ▶ Training: IFRS in der Finanzkommunikation



Ihre Ansprechpartner



Dr. Martin Steinbach

Executive Director
Diplomkaufmann, Bankkaufmann
Head of IPO and Listing Services
Financial Accounting Advisory Services
IPO Leader Germany - Switzerland - Austria and EMEA

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn, Germany

Telefon: +49 6196 996 11574
Mobil: +49 160 939 11574
martin.steinbach@de.ey.com

Michael Oppermann

Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Regional Leader Financial Accounting Advisory Services
Eschborn/Frankfurt

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn, Germany

Telefon: +49 6196 996 27305
Mobil: +49 160 939 27305
michael.oppermann@de.ey.com

Die globale EY-Organisation im Überblick

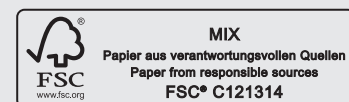
Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency
BWA 1604-004
ED None



EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde daher auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

**Für meisterhafte Börsengänge:
IPO Competence Center
Germany, Switzerland, Austria
www.ey.com/de/ipo-and-listing**

